



Niederschriftsauszug

Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Lauterbach vom 30.09.2020

**Top 3 Änderung der Geschäftsordnung des Orsrates des Gemeindebezirkes
Lauterbach anlässlich der Einführung eines Ratsinformationssystems**

Beschluss

Die Geschäftsordnung des Orsrates des Gemeindebezirkes Lauterbach wird wie aus der **Anlage** ersichtlich beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	0

GESCHÄFTSORDNUNG

DES ORTSRATES DES GEMEINDEBEZIRKES LAUTERBACH

in der Fassung vom 30.09.2020

Inhaltsverzeichnis

I. Einberufung und Tagesordnung	2
II. Digitale Ratsarbeit	3
III. Beschlussfähigkeit	4
IV. Fraktionen	4
V. Interessenwiderstreit	4
VI. Redeordnung.....	4
VII. Ordnungsbestimmungen	6
VIII. Abstimmung	6
IX. Verschwiegenheit	7
X. Niederschrift	7
XI. Inkrafttreten der Geschäftsordnung.....	8

I. Einberufung und Tagesordnung

1. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 3 KSVG soll die Einberufung des Orsrates 8 Tage vor der Ortsratssitzung erfolgen. Die Einberufung erfolgt in Papierform oder durch ein elektronisches Dokument unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Völklingen.
(§ 74 Ziffer 7 i.V.m. § 41 Abs. 3 KSVG)
2. Der/Die Ortsvorsteher/in ist verpflichtet, die Beratungsgegenstände in einer Anlage zur Tagesordnung, soweit möglich, zu erläutern und den Ortsratsmitgliedern diese Unterlagen mit der Einladung zu übersenden.
3. Anfragen und Anträge einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitglieder des Orsrates zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens 10 Werktage (Mo-Sa) vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen.
4. Über die Beratungsgegenstände wird in der Reihe der Tagesordnung verhandelt. Abweichungen von der Tagesordnung, so auch die Absetzung von Beratungsgegenständen, sind nur mit Zustimmung des Orsrates statthaft. Jedes Ortsratsmitglied hat das Recht zu den Verhandlungsgegenständen vor dem Schluss der Aussprache Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen. Ihre Begründung kann aber nur in der Reihenfolge der Wortmeldung stattfinden. Alle Anträge können bis zur Abstimmung zurückgezogen werden, ohne dass damit bei geschlossener Aussprache die Verhandlung als wiedereröffnet gilt.
5. Die Mitglieder des Orsrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Kann ein Mitglied des Orsrates zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, dann muss es seine Verhinderung möglichst frühzeitig bei dem/der Vorsitzenden anzeigen.
(§ 74 Ziffer 3 i.V. m. § 33 (1) KSVG)

6. Die in der Sitzung gefassten Beschlüsse werden den Ortsratsmitgliedern durch die Übersendung der Niederschriften bekanntgegeben.
(§ 74 Ziffer 12 i. V. m. § 47 KSVG)
7. Der/Die Ortsvorsteher/in kann Bedienstete der Stadt mit Zustimmung des/der Oberbürgermeisters/in sowie sonstige Personen im notwendigen Umfange zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen hinzuziehen.
(§ 74 Ziffer 13 i. V. m. § 49 KSVG)
8. Die Ortsratsmitglieder können unter Punkt „Mitteilungen und Anfragen“ Anfragen und Anregungen stellen bzw. vorbringen.
9. Sitzungen sind spätestens bis 21.00 Uhr zu beenden.

II. Digitale Ratsarbeit

1. Die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit ist für die Ratsmitglieder in der Gremienarbeit verpflichtend, soweit dies nicht eine persönliche Einschränkung verhindert. Jedem Ratsmitglied wird dazu von der Stadt Völklingen ein digitales Endgerät inklusive aller notwendigen Applikationen zur Verfügung gestellt.
2. Für Sitzungen werden grundsätzlich keine Sitzungsunterlagen in Papier zur Verfügung gestellt. Den Ratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Ortsrates über das Ratsinformationssystem rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können allenfalls kurzfristig am Tag einer Sitzung freigegebene Unterlagen sein.

III. Beschlussfähigkeit

Es gilt § 74 Ziffer 9 i. V. m. § 44 KSVG

IV. Fraktionen

Die Bildung der Fraktion und ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen, sowie Veränderungen sind dem/der Ortsvorsteher/in und dem/der Oberbürgermeister/in durch die Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

(§ 74 Ziffer 2 i. V. m. § 30 (5) KSVG)

V. Interessenwiderstreit

Es gilt § 27 KSVG

VI. Redeordnung

1. Zu den einzelnen Gegenständen der Verhandlung steht zunächst dem/der Vorsitzenden das Wort zu. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Ortsratsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.
2. Bei Gegenständen, die auf Antrag oder Anfrage von Ortsratsmitgliedern oder auf Antrag einer Fraktion zur Verhandlung kommen, gebührt beim Eintritt in die sachliche Verhandlung dem/der Antrag- oder Fragesteller/in zuerst das Wort.
3. Außerhalb der Reihenfolge der Redner/innen darf der/die Vorsitzende Bediensteten der Stadtverwaltung und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen, sofern dies zur Klarstellung bestimmter Punkte notwendig ist.
4. Der/die Vorsitzende muss jederzeit gehört werden.

5. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der/die Vorsitzende auf Antrag das Wort zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung zu erteilen. Der Inhalt der Erklärung ist dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in vor oder während der Sitzung schriftlich zu übergeben.
6. Zur Geschäftsordnung ist jedem Ortsratsmitglied das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
7. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Hat der Antrag Erfolg, so dürfen nur noch diejenigen Ortsratsmitglieder zu Wort kommen, die sich vorher gemeldet haben. Wird ein Vertagungsantrag vom Ortsrat angenommen, dann sind damit die eingegangenen Wortmeldungen erledigt. Ist einem Ortsratsmitglied ordnungsgemäß das Wort erteilt, so darf ihn niemand in seiner Rede unterbrechen.
8. Zu persönlichen Bemerkungen zur Abwehr eines während der Aussprache vorgebrachten persönlichen Vorwurfes oder zur Beseitigung eines Missverständnisses wird erst nach der Abstimmung bzw. nach Schluss der Aussprache das Wort erteilt. Wenn die Aussprache in derselben Sitzung nicht zum Abschluss kommt, muss der/die Vorsitzende noch am Ende dieser Sitzung (der öffentlichen oder nichtöffentlichen) das Wort erteilen. Eine Aussprache über die persönliche Erklärung ist nicht statthaft.
9. Die Redezeit beträgt grundsätzlich nicht mehr als zehn Minuten. Sie kann in einzelnen Fällen durch einen Beschluss des Orsrates auf eine kürzere Zeit beschränkt werden.
10. Nach Schluss der Aussprache sind Wortmeldungen zur Sache nicht mehr statthaft.

VII. Ordnungsbestimmungen

1. Ergänzend zu den Bestimmungen des § 74 Ziffer 8 i.V. m. § 43 KSVG kann der/die Vorsitzende Ortsratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen „zur Sache“ rufen. Ist ein Ortsratsmitglied dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort entziehen; nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ muss der/die Vorsitzende das Ortsratsmitglied auf diese Folge hinweisen.

Ausführungen eines Ortsratsmitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, werden nicht in die Niederschrift aufgenommen.

(§ 74 Ziffer 8 i.V. m. § 43 KSVG)

2. Die Ahndung von grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnung erfolgt nach § 43 Abs. 2 KSVG mit der Maßgabe, dass
 - a.) der/die Vorsitzende nach einem zweiten Ordnungsruf den Ausschluss von dieser Sitzung anzudrohen hat.
 - b.) der/die Vorsitzende in schweren Fällen den Ausschluss auch für weitere Sitzungen, höchstens jedoch für drei Sitzungen, aussprechen darf. Der Ausschluss kann zurückgenommen werden.
3. Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann von dem/der Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Entsteht allgemein störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn/sie der/die Vorsitzende räumen lassen.

VIII. Abstimmung

1. Meldet sich niemand mehr zu Wort, dann wird durch den/die Vorsitzende/n die Beratung geschlossen und die Abstimmung vorgenommen. Bei der Abstimmung ist über den weitgehendsten Antrag zuerst abzustimmen; als solcher gilt ein Vertagungsantrag, bei finanziellen Auswirkungen der die Stadt am meisten belastende Antrag.

(§ 74 Ziffer 10 i. V. m. § 45 KSVG)

2. Der/die Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung (stillschweigende Zustimmung, Handaufheben, Erheben von den Sitzen).
3. Ergänzend zu § 45 Abs.3 KSVG findet eine namentliche Abstimmung statt, wenn über das Ergebnis einer Abstimmung nach der Gegenprobe noch Zweifel bestehen. In diesen Fällen ist in der Sitzungsniederschrift zu vermerken, wie jedes Mitglied abgestimmt hat. Der Namensaufruf geschieht in alphabetischer Reihenfolge.
4. Vor Beginn der Wahl hat der Ortsrat aus seiner Mitte Wahlhelfer/innen zu bestellen, die gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden und dem/der von der Verwaltung für den Sitzungsdienst bestimmten Schriftführer/in die Prüfung und Zählung der Wahl vornehmen.
5. Über die Wahlhandlung ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und den Wahlhelfern/innen zu unterzeichnen ist.
(§ 74 Ziffer 11 i.V. m. § 46 KSVG)

IX. Verschwiegenheit

Es gilt § 74 Ziffer 3 i.V. m. § 26 Abs. 3 KSVG

X. Niederschrift

Der Sitzungsverlauf des Orsrates ist – soweit kein Ortsratsmitglied widerspricht – auf Tonband oder Audiodatei aufzunehmen. Ist ein Ortsratsmitglied gegen die Verwendung eines Aufnahmegerätes, wird dies bei dessen Ausführungen ausgeschaltet. Die Tonbänder bzw. Audiodateien sind nach der Erstellung und Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

(§ 74 Ziffer 12 i. V. m. § 47 KSVG)

XI. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Völklingen, 30.09.2020